

Dienstvereinbarung zur Gewährung einer Leistungsprämie nach § 18 Abs. 3 TV-L/Wissenschaft

Zwischen der

Heinrich-Heine Universität Düsseldorf

- vertreten durch die Rektorin Frau Prof. Dr. Anja Steinbeck -

dem

**Personalrat für wissenschaftliche Beschäftigte der Heinrich-Heine Universität
Düsseldorf**

- vertreten durch die Vorsitzende Frau Karin Vehlhaber -

und der

Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf

- vertreten durch den Dekan Herrn Prof. Dr. Joachim Windolf -

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

In § 40 Nr. 6 zu § 18 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Sonderregelung Wissenschaft wird die Vergabe einer variablen, leistungsorientierten Prämie vorgesehen (Anlage 1). Mit der Gewährung einer Leistungsprämie soll für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach TV-L ein Anreizsystem zur Einwerbung weiterer Drittmittel bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geschaffen werden. Ziel der Prämie ist es, Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft der Beschäftigten bei der Akquise von Drittmittelprojekten zu stärken und ihre Leistungen finanziell zu honorieren. Hintergrund ist die aktuell niedrige bzw. rückläufige Zahl bewilligter DFG-Einzelprojekte. Die im Vergleich zu anderen medizinischen Standorten in NRW geringe Einwerbung von Drittmittel-Einzelprojekten führt zu Verlusten in der NRW-LOM. Diese Dienstvereinbarung regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien.

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die dem TV-L unterliegen.
- (2) Die Dienstvereinbarung findet keine Anwendung auf
 - a. Beamtinnen und Beamte und
 - b. Beschäftigte, die dem TV-Ärzte unterliegen.

2. Finanzierung, Höhe und Zahlungsart der Leistungsprämie

- (1) Der verfügbare Gesamtbetrag für die Zahlung einmaliger Leistungsprämien nach § 18 Abs. 3 erfolgt aus Haushaltsmitteln. Die Gewährung der Prämie steht unter Haushaltsvorbehalt. Die Leistungsprämie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

- (2) Die jeweilige Höhe der Leistungsprämie bestimmt sich nach dem Gesamtvolumen (in Euro) des eingeworbenen DFG-Projektes. Die Leistungsprämie im Einzelfall berechnet sich durch das Multiplizieren des eingeworbenen Drittmittelgesamtvolumens mit dem Faktor 0,015 (Anlage 2).
- (3) Der Anspruch auf Zahlung einer Leistungsprämie entsteht ab einem eingeworbenen Drittmittelvolumen von mindestens 50.000,- € / Projekt. Die Leistungsprämie wird einmal pro eingeworbenem DFG-Projekt gewährt und kann maximal 4.800,- € betragen.
- (4) Die Auszahlung der Leistungsprämie erfolgt rätierlich in 12 gleichen Monatsraten ab Fälligkeit. Die Höhe der monatlichen Prämie beträgt maximal 400 €/Monat. Scheidet die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bei noch laufender Prämienzahlung aus dem Dienstverhältnis aus, erlischt der Zahlungsanspruch auf die Restprämie.

3. Leistungskriterien

Voraussetzung für die Gewährung einer Leistungsprämie gemäß § 18 Abs. 3 TV-L aus Haushaltsmitteln an Beschäftigte ist das Vorliegen einer „besonderen Leistung“. Als besondere Leistung gilt ausschließlich die erfolgreiche Einwerbung von Forschungsgeldern über Einzelprojekte bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Die einzuwerbende Mindestsumme beträgt 50.000,- €.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jede/r Beschäftigte, die/der unter den Geltungsbereich gem. § 1 fällt und

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Leistungsprämie in einem ungekündigten Dienstverhältnis steht,
- b) für die Einwerbung von DFG-Forschungsgeldern antragsberechtigt ist und
- c) als verantwortliche/r Antragsteller/in das DFG-Einzelprojekt erfolgreich eingeworben hat.

5. Beantragung und Fristen

- (1) Die Beantragung der Leistungsprämie erfolgt durch die/den Antragsberechtigte/n gem. § 4. Zu adressieren ist der Antrag an das Medizinische Dekanat. Für die Antragstellung ist das vom Medizinischen Dekanat bereitgestellte Formular (Anlage 3) zu verwenden. Dieses Formular steht auch auf der Intranetseite des Dekanats zur Verfügung oder kann im Referat für „Wissenschaftliche Infrastruktur“ im Medizinischen Dekanat angefordert werden.
- (2) Das Formular ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller auszufüllen, zu unterzeichnen und mit einer Kopie des Förderbescheids einzureichen.
- (3) Die Beantragung der Prämie kann einmal pro eingeworbenem DFG-Projekt, frühestens ab Eingang des Förderbescheids und spätestens vor Ablauf der Förderdauer beantragt werden. Die Prüfung des Antrags erfolgt durch das Medizinische Dekanat unter Einbeziehung des Personaldezernates des Universitätsklinikums.
- (4) Im Falle eines Zahlungsanspruches wird die erste monatliche Auszahlung der Prämie drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrags fällig.

6. Vergabeverfahren

- (1) Das Dekanat prüft den Antrag unter Einbeziehung des Personaldezernates des Universitätsklinikums auf
 - a. die Antragsberechtigung (s. § 4)

- b. die tariflichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben
 - c. die konkrete Höhe der anfallenden Leistungsprämie
 - d. die rechnerische Prüfung auf Auszahlung
- (2) Nach erfolgreicher Prüfung bestätigt das Dekanat den Antrag durch Unterschrift des Dekans.
- (3) Die Originalversion des Antrags wird an das Personaldezernat des Universitätsklinikum weitergeleitet und von dort die Auszahlung der Prämie vorgenommen.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Dienstvereinbarung tritt mit Unterschrift aller Parteien in Kraft. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres vom Personalrat oder der Heinrich-Heine-Universität oder der Medizinischen Fakultät gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Nachwirkung ausgeschlossen.
- (2) Die Beantragung einer Leistungsprämie ist mit Unterzeichnung der Dienstvereinbarung möglich.
- (3) Sollte eine Finanzierung des Verfahrens vorübergehend nicht möglich sein, ist die Dienstvereinbarung ausgesetzt. Der Personalrat wird hierüber unverzüglich unterrichtet.
- (4) Der Personalrat erhält Mitteilung über die kalenderjährlich bewilligten Anträge und den Gesamtbetrag der Prämienhöhe.
- (5) Die Dienstvereinbarung wird zum Zwecke der Bekanntgabe an die Beschäftigten auf der Intranetseite des Medizinischen Dekanats veröffentlicht. Um die notwendige Akzeptanz und Transparenz zu schaffen und eine verfahrensmäßig einheitliche Handhabung sicherzustellen werden weitere Formen der Bekanntgabe genutzt, beispielsweise die Information in Gremien (Fachbereichsratssitzung, Rektoratssitzung etc.) oder relevanter Akteure (Personalrat, Personalcontrolling, Rechtsabteilung etc.).
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht rechtswirksam sein oder künftig rechtsunwirksam werden oder unvollständig sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der restlichen Regelungen nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung bzw. Lücke durch eine im Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.

Düsseldorf, den 09.02.2016

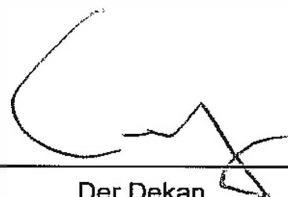
Heinrich-Heine
Universität
Düsseldorf

Medizinische
Fakultät der Heinrich-
Heine Universität
Düsseldorf

Personalrat für
wissenschaftliche
Beschäftigte der Heinrich-
Heine Universität
Düsseldorf



Die Rektorin



Der Dekan



Die Vorsitzende

Anlage

Anlage 1: Rechtsgrundlage § 18 TV-L

§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich, Leistungszulage und -prämie

- (1) Beschäftigte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (2) Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine Leistungszulage zahlen, wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (3) Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben."

Anlage 2: Beispieltabelle die für Festlegung der Höhe der Leistungsprämie

Gesamtvolumen des eingeworbenen Projekts (in Euro)	Max. Prämienhöhe (1,5 % des Gesamtvolumens; Faktor: 0,015)	Monatl. Rattierung
Min. 50.000	750	62,5
100.000	1.500	125
150.000	2.250	187,5
200.000	3.000	250
250.000	3.750	312,5
320.000	4.800	400